

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

250 (21.10.1881)

Verhandlungen der Generalsynode.

Karlsruhe, 19. Okt. XII. Sitzung. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Wischer: Für mich hat das Gesetz weder Vortheile noch Nachteile. Allein es ist geboten um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen. In früheren Zeiten waren die Ungleichheiten außerordentlich groß. Junge Männer gelangten unter dem landesherrlichen Patronat in den 20er Jahren auf die besten Stellen, weil sie Verbindungen hatten, die ihnen dies ermöglichten. Solche Verbindungen müssen endgültig beseitigt werden — und das geschieht durch gemeinsame Verwaltung.

Kiefer führt aus, wie dieses Gesetz eine gewisse Ausgleichung sei zwischen den Gemeindefürsorge-Interessen und den allgemeinen kirchlichen Interessen. Bei den gewöhnlichen Kantelen handelt es sich im vorliegenden Falle nur um eine Zweckmäßigkeitseinrichtung, für die wir nur dankbar sein können. Was die Staatsdotationsfrage betrifft, so wird es nicht möglich sein, in Zukunft nur einer Kirche dieselbe zu verabschieden; beiden oder keiner, wird die Frage sein. Wie es aber auch damit gehe, so wird auf Seiten der Kirche thätigste Sparbarkeit erforderlich sein. Die Kirchensteuer ist das Ideal, aber dasselbe kann in dieser harten Zeit mit ihrer Nothlage nicht verwirklicht werden. Wir Deutschen sind an der führenden Hand des Staates groß geworden und noch lange nicht stark genug, um der freien Selbstthätigkeit zuzumuthen, was sie eigentlich leisten sollte. Der Entwurf ist im Interesse der Gemeinden, der Geistlichen und des Staates eine Nothwendigkeit.

Doll: In der bisherigen Diskussion ist auf die eigene Pfänderverwaltung durch den Geistlichen nicht näher eingegangen worden. Indessen ist es vielleicht nicht ungewöhnlich, auch diese Seite noch zu beleuchten. Früher hat der Staat die aus Naturalien z. fließenden Besoldungsbeile auch für die Geistlichen eingezogen — und es lag keine Gefahr darin. Was das von Menton betonte Mitleiden betrifft, so hebt sich dies auf durch den ökonomischen Vortheil, den gerade schlechte Jahre mit ihren hohen Preisen dem Geistlichen bieten. Der endlich in der Behörde mit erlebt hat, wie viele Klagen, Geldstrafen und Verurtheilungen aus der eigenen Pfänderverwaltung der Geistlichen fließen — wofür der Revisor Beispiele anführt —, der kann nur für den Entwurf sein. Aenderung des bisherigen Zustandes ist um so nöthiger, weil die Selbstverwaltung der Pfände — nach Einführung der bestehenden Klassifikation — die Pfände entschieden schädigt.

Nach Schluß der allgemeinen Diskussion wird in die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs eingegangen.

Zu § 1 bittet Schmidt die Minorität, ob sie nicht ihren Antrag zu Gunsten des Vorschlags der Majorität zurückziehen wolle, da wir bei Annahme des erstern nur noch einen kleinen Schritt vor dem Besoldungssystem stehen blieben, was doch eigentlich keine Bedeutung hat. Für die Gemeinden bildet der in dem abweichenden Antrag eingeschlagene Weg keinen Unterschied.

Gräbener kann sich im Wesentlichen mit allem Gesagten einverstanden erklären und ist nur in einer Modalität der Verwaltung anderer Ansicht — aus Rücksicht einer gewissen Schonung für die Gemeinden.

Oberkirchenrath Behagel schließt sich bestätigend an Schmidt's Ausführungen an; wenn die Minorität zustimmt, werden die draußen etwa noch bestehenden Bedenken am schnellsten gehoben werden.

Frech widerlegt den Vorschlag der Minorität, weil derselbe den Schein erweckt, als ob man die Vortheile des früheren und des jetzt geplanten Systems gemeinsam beibehalten möchte.

Scherer: Man hat befürchtet, daß die Geistlichen, wenn das Gesetz eingeführt wird, zu kleineren Dienstleistungen beigezogen würden, weil die Verwalter persönlich nicht an Ort und Stelle kommen können. Er wünscht Bernuhigung hierüber, und diese wird ihm durch Oberkirchenrath Behagel ertheilt.

Flügel erklärt sich für die Verwaltung in jedem einzelnen Bezirk.

v. Stöckhorn wünscht zu erfahren, ob durch die Centralverwaltung auch beim Ausleihen der Felder auf die einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen werden könne und ob gegenüber von Nothständen nicht zu hart verfahren würde.

Präsident v. Stöcker sagt beides zu.

Gräbener erklärt, wenn sein Antrag falle, werde er doch für das ganze Gesetz stimmen.

Der Berichterstatter der Majorität, v. Stöcker, hat nichts Wesentliches beizufügen, weist aber das von Flügel ausgesprochene Mißverständnis zurück, als ob das Pfändervermögen der Kirchengemeinde eigenthümlich geblieben, wovon keine Rede sein kann.

Bei der Abstimmung über § 1 wird der Minderheitsantrag abgelehnt (gegen 6 St.) und der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen.

Präsident Doll übernimmt den Vorsitz. Zu § 2 beantragt Flügel die Worte „durch die erforderliche Zahl von Verrechnern“ zu streichen und dafür zu setzen: „in jeder Diözese durch einen Verrechner“.

Präsident v. Stöcker macht darauf aufmerksam, daß die Gründe gegen den Vorschlag Flügel's schon in der allgemeinen Diskussion hinreichend beleuchtet und widerlegt worden seien. Sycht erklärt, durch die Verhandlung zu Gunsten der Vorlage bekehrt worden zu sein, möchte aber solche Interessen, wie die von Flügel besprochenen, möglichst gesondert leben.

Lamey begreift, daß da und dort einige Beunruhigung vorhanden sein könne, glaubt aber, daß dieselbe am besten zu beheben sein werde, wenn die Bedenken durch Widerlegung beseitigt werden, statt neue zu erregen.

Der Berichterstatter erinnert daran, daß schon die Fassung des § 2 eine ausschließlich einheitliche Verwaltung in Karlsruhe befestige.

Der Abänderungsvorschlag Flügel findet keine Unterstützung, § 2 wird angenommen.

Präsident Bluntzli übernimmt den Vorsitz wieder.

Zu § 3 beantragen Menton und Peter folgenden Zusatz: „Jeder Kirchengemeinde, bzw. deren Vertreter, steht jederzeit das Recht zu, das betr. Pfändervermögen nach vorhergegangener Einigung zurückzunehmen und wieder in eigene Verwaltung zu nehmen.“ Diese Bestimmung, welche das ganze Gesetz in Frage stellen würde, wie der Berichterstatter bemerkt, wird abgelehnt (gegen 4 St.), § 4 und 5 angenommen.

Zu § 6 beantragen Armbruster und Zittel bei b zu sagen: „Diejenigen Theile des Pfänderguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des Oberkirchenraths der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.“

Armbruster betont zur Empfehlung, daß doch nur die Geistlichen selbst über die vorliegende Frage eine Entscheidung treffen können. Dem Oberkirchenrath bleibe unbenommen, in den Fällen, wo etwa einseitiger Betrieb der Landwirtschaft versucht werde, einzuschreiten.

Präsident v. Stöcker und der Berichterstatter erklären sich mit der redaktionellen Aenderung einverstanden, sie wird gutgeheißen und darauf § 6 angenommen. Ebenso § 7 und 8.

Der ganze Gesetzentwurf wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. Er lautet nun folgendermaßen:

§ 1. Die Verwaltung des evangelischen Pfändervermögens, welche nach § 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern obliegt, wird der Central-Pfarrkasse übertragen.

§ 2. Die Geschäfte der Central-Pfarrkasse werden durch die erforderliche Zahl von Verrechnern unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberkirchenbehörde geführt.

Die Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrath unmittelbar unterstehenden Kirchenvermögens haben dabei gleichmäßige Anwendung zu finden.

§ 3. Die Uebergabe der Verwaltung des Pfändervermögens an die Verrechner der Central-Pfarrkasse soll auf den 23. April 1883 erfolgen.

Zum Vollzug der Uebergabe haben Pfarramt und Kirchengemeinde-Rath über sämtliche Bestandtheile der einzelnen Pfänden genaue Nachweisungen zu liefern.

Die Nachweisungen sind doppelt anzufertigen, von dem Pfarramt und Kirchengemeinde-Rath einerseits, sowie von dem Verrechner andererseits anzuerkennen und vom Oberkirchenrath zu bestätigen.

Mit denselben sind an die Verrechner zu übergeben:

- 1) die zum Pfändervermögen gehörigen Schul- und Pfand-

urkunden und sonstigen Wertpapiere, sowie die zur Pfände gehörigen Baarvorräthe;

2) die wegen Verichtigung der Naturalkompetenzen in Geld vom Pfändner abgekauften Verträge;

3) die sämmtlichen auf die Verpachtung der Pfändgüter bezüglichen Protokolle und Verträge.

Pfarramt und Kirchengemeinde-Rath haben das ihnen zukommende Exemplar der Nachweisung und die Empfangsbekundigung der Verrechnung über die derselben übergebenen Gegenstände in der Pfändeliste der Pfarrei aufzubewahren.

§ 4. Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrpfänden, sowie die Ansprüche, welche den betreffenden Kirchengemeinden auf die stiftungsgemäße Verwendung des Pfändvermögens zustehen, erleiden durch die Ueberweisung der Verwaltung des Pfändvermögens an die Central-Pfarrkasse keinerlei Aenderung. Das Vermögen der Pfänden soll in seinem Bestand ungeschmälert erhalten werden.

Für jede Pfände wird dem betreffenden Kirchengemeinde-Rath von fünf zu fünf Jahren ein summarischer Auszug aus der Rechnung mitgetheilt, welcher den Vermögensstand und Pfändvermögen nachweist.

Die für Pfarren und Kirchengemeinde-Rath nach § 92 Ziff. 4 und § 87 Ziffer 5 der Kirchenverfassung hinsichtlich des Pfändvermögens bestehende Verpflichtung beziehungsweise Befugniß der Aufsicht und Mitaufsicht wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 5. Aus der Central-Pfarrkasse werden den Geistlichen ihre Besoldungen und sonstigen Bezüge nach Maßgabe des über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarren ergehenden besonderen Gesetzes in Vierteljahrs-Beträgen bezahlt. Außerdem sind aus der Central-Pfarrkasse zu bestreiten:

- 1) die Ruhegehälter der aus dem Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfänden zur Last fallen;
- 2) die Sterbequartalien, welche die Wittwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben;
- 3) die Vierteljahrs-Beträge vom Einkommen der Geistlichen, welche der geistlichen Wittwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872 zukommen;
- 4) der Aufwand für die Vergebung erledigter Dienste;
- 5) die auf dem Pfändvermögen ruhenden Lasten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 7;
- 6) die Kosten der Verwaltung und Verrechnung.

§ 6. Die vorhandenen Dienstwohnungen nebst Zugehör, ins besondere Hausgärten, haben die Geistlichen ohne besondere Vergütung zu genießen.

Wo Holzkompetenzen in Natur verabreicht werden, soll den Geistlichen auf Verlangen der zu ihrem Hausbedarf erforderliche Theil jeweils um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag überlassen werden.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden und in die Besoldung einzurechnenden Anschlag werden ihnen auf Verlangen diejenigen Theile des Pfänderguts überlassen, welche sie in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des Evangel. Oberkirchenraths für die häuslichen Bedürfnisse erforderlich und der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag sollen die Geistlichen auf Verlangen erhalten:

- a. den zum Hausgebrauch erforderlichen Theil der Holzkompetenz, wo eine solche in Natur verabreicht wird;
- b. diejenigen Theile des Pfänderguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des Oberkirchenraths der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Um einen in gleicher Weise zu bemessenden Anschlag werden den Geistlichen diejenigen Pfändtheile zugewiesen, von deren Bezug zur Verwaltung durch die Central-Pfarrkasse aus besonderen Gründen abzusehen ist.

§ 7. Die unter den Lasten (§ 5 Ziffer 5) begriffenen Staatssteuern werden von der Central-Pfarrkasse insoweit übernommen, als sie eine Erhöhung der Gesamtsteuerleistung der Geistlichen über denjenigen Betrag zur Folge haben, welchen ein weltlicher Staatsdiener von gleichem Dienstverdienst als Steuer zu entrichten hat.

Pariser Skizzen.

Trianon, Place de la Concorde, Conciergerie und Chapelle expiatoire.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Dieser Platz, auf dem alles Schönheit und Harmonie athmet, sah am 16. Okt. 1793 das Haupt der Königin Maria Antoinette fallen. Alles Wasser der Welt reicht, wie Chateaubriand sagt, nicht aus, um den Place de la Concorde von dem vergossenen Blute zu reinigen! Am 3. Juli hatte man die Königin von ihrem Sohne getrennt, am 1. August wurde sie vom Temple in die Conciergerie geführt. Eine kleine Zelle mit einem schlechten eldbeck, ein Lehnstuhl von Stroh und ein kleiner Tisch war der reker der entthronten Fürstin. Die Richter, die schon im vorse das Urtheil gefällt, erhoben die schneidlichsten Beschuldigungen gegen sie. Hebert klagte die Königin des Incestes mit ihrem Kinde an! Endlose Verhöre fanden statt. Nicht uninteressant ist das Protokoll über eine kurze aber charakteristische nehmung, welches ich im Original im Staatsarchiv zu is gesehen und das meines Wissens der Offenlichkeit noch übergeben ist. Der Marquis v. Rougeville verschaffte sich Gitt in die Zelle der Gefangenen und ließ eine Nette fallen, we ein Billet enthielt. In demselben versicherte er die Königin sei Ergebenheit und bot ihr seine Dienste an. Sie versuchte zu antworten und bestete mit einer Stednadel ein Papier an die Wde. Man hatte es bemerkt. Deshalb das folgende Verhör. Conq de sûreté générale 1793 3. Sept. Verhör der Wittve Cap in der Conciergerie vor den Mitgliedern des Comité Amund Sewestre in der Kellenaussaite.

Sie Sie die Wittve Capet?
Ja.
Sehe Sie Niemand in Ihrem Gefängniß?

Niemand als die, mit denen man mich umgeben hat, und Bedante, letztere bringen Personen mit, die mir unbekannt sind.

Haben Sie nicht vor einigen Tagen einen früheren Chevalier de St. Louis gesehen?

Es ist möglich, daß ich einen Bekannten sah; hie und da kommt einer.

Gab er Ihnen nicht eine Nette?

Ich habe selbst Nellen in meiner Zelle.

Reiß er Ihnen nicht ein Billet zu?

Wie hätte ich es nehmen können vor allen den Personen, die stets in meinem Zimmer sind, und der Frau, die das Fenster nie verläßt!

Es gab mir Niemand eine Nette. Ein Papier jedoch fiel zu Boden.

Haben Sie in den letzten Tagen nichts geschrieben?

Ich konnte ja nicht!

Interessiren Sie sich für die Erfolge der Waffen unserer Feinde?

Mein Interesse begleitet die Waffen der Nation, welcher mein Sohn angehört. Das ist für eine Mutter das erste.

Welcher Nation gehört Ihr Sohn an?

Können Sie zweifeln, daß er Franzose ist?

Da nun aber Ihr Sohn ein einfacher Privatmann ist, so haben Sie doch auf alle Privilegien verzichtet, die ihm der eitle Titel „König“ gab.

Es gibt für uns nichts Schöneres und Höheres als Frankreich's Glück.

Sind Sie wohl damit einverstanden, daß es keine Könige und kein Königthum mehr gibt?

Frankreich soll groß und glücklich sein, c'est tout ce qu'il nous faut! —

Nach Verlesung der Fragen und Antworten verbarnte die Wittve Capet bei ihren Aussagen und unterzeichnete mit uns das Protokoll.

Maria Antoinette's Zelle wurde zur Sühne in eine Kapelle umgewandelt, die aber im Jahre 1871 durch Brand völlig zerstört wurde. Die finstern Mauern der Conciergerie aber stehen noch und bilden einen Theil des Palais de Justice. Kommt man über die Brücke, die vom Place Chatelet über die Seine führt, so fällt der Blick auf den strengen, starren Bau. Ringsum fröhliches Leben, das fröhlichste in Paris; denn hier beginnt das Quartier Latin. Um so überraschender wirken diese alterthümlichen Mauern, deren Gesichte am Auge des Beschauers vorüberzieht. Unwillkürlich muß man daran denken, wie am 16. Oktober das Thor sich öffnete und eine junge Greisin zum Schaffot geführt wurde. — Auf dem Boden des Magdalena-Kirchhofes, wo die Leichen des Königs und der Königin ruhten, steht heute die Chapelle expiatoire, ein Sühne-Denkmal Ludwigs XVIII. Es begann zu dunkeln, als ich die Kapelle, die die Form eines von einer Kuppel überragten Kreuzes hat, betrat. Zwei Marmorgruppen, durch das trübe Licht des Führers matt beleuchtet, übten einen tiefen Eindruck auf mich. Links steht die trauernde Maria Antoinette, getrübet durch die Religion. Mit jartem Verständnis hat Carnot der Religion die Buge der Schwester Ludwigs XVI. gegeben, die Maria Antoinette auf's zärtlichste liebte und an die sie ihren letzten Brief am Tage vor ihrer Hinrichtung schrieb. Unterhalb der Gruppe befinden sich die Worte des Briefes. Rechts steht Boffo's Ludwigs XVI., dem ein Engel zuruft: als de St. Louis, montez au ciel! Jährlich zweimal am 21. Januar und 16. Oktober, den Todeslagen des Königs und der Königin, wird in der tiefer gelegenen Krypta Gottesdienst gefeiert zum Andenken an Diejenigen, die selbst schuldlos die Stünden von Jahrhunderten mit ihrem Blute büßen mußten.

Der von der Central-Pfarrkasse hiernach zu übernehmende Steuerbetrag wird auf Grund der von den Geistlichen über ihre Steuerpflichtung zu liefernden Nachweisungen vom Evangel. Oberkirchenrath festgestellt und von der Central-Pfarrkasse als Zuschuß zur geordneten Besoldung verabfolgt.

In ähnlicher Weise soll der den Geistlichen zufallende Mehrbetrag an Gemeindefumlage festgestellt und vergütet werden.

8. Gegenwärtiges Geseß findet auf die bereits angefertigten

Geistlichen, so lange sie auf ihrer dermaligen Dienststelle verbleiben, nur mit deren Zustimmung Anwendung.

Erklären dieselben ihre Zustimmung nicht, so haben sie auch keinen Anspruch auf Aufbesserung ihres dermaligen Dienstverhältnisses.

Der Evangelische Oberkirchenrath ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Zum Schluß bringt Geh. Kirchenrath Schellenberg den Dank der Festversammlung bei der gestrigen Kircheneinweihung in Müllheim für das von der General Synode dorthin entsandene Telegramm.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Vom Waarenmarkt. Im Verlaufe unserer heutigen Berichtsperiode hat die Situation des Waarenmarktes wesentliche Veränderung nicht erfahren. Die Andauer der Geschäftsbelebung wurde auf den meisten Gebieten des Handels und der Industrie wahrnehmbar.

Getreide nahm an den tonangebenden Märkten wieder festere Preisbildung an, von welcher die seitherige Zurückhaltung von weitreichender Bedarfsverforgung neue Nahrung erhielt. Die nach starker Ermattung wieder auftretenden amerikanischen Weizenmärkte veranlaßten auch an den russischen Märkten erneute Preissteigerung, wodurch ausbringende Ausfuhr des Ernteüberschusses dieser beiden wichtigen Produktionsländer erschwert wird, obwohl jene Ueberschüsse wie auch in einem von der New-Yorker Produzentenbörse kürzlich veröffentlichten Berichte bemerkt wird, hinreichend sind, um den Anforderungen des Bedarfs Genüge zu leisten.

im September um nahezu 6 Millionen Buschel niedriger als im September 1880.

Mehl hatte zu wenig veränderten Notirungen ruhigen Verkehr, in welchem die lohnende Thätigkeit der Mühlenindustrie von den bestehenden Körnerpreisen noch immer vielseitig gehemmt wird.

Sohlen behauptet in theilweise belebtem Verkehr die vorwöchentlichen Notirungen, die sich an allen Märkten als fest erwiesen. Die Umsätze des Nürnberger Marktes werden von der A. S. S. für die abgelaufene Woche mit 6700 Ballen gegen 6700 resp. 3800 Ballen in den Parallelwochen der beiden Vorjahre beziffert.

Tabak stand an den Hauptmärkten in minder belebtem Handel, doch wurde die feste Preisbildung des Artikels von der aus der vorangehenden reichlicheren Verforgung resultirenden Ruhe nicht beeinflusst.

Kohlen begehren fortgesetzt zunehmender Nachfrage, deren Befriedigung bei anziehenden Preisen ausgiebige Produktion leicht ermöglicht, insoweit von den für die gegenwärtigen dringenden Anforderungen oft ungenügenden Transportmitteln Verzögerung nicht verursacht wird.

Metalle verkehrten in überwiegend fester Preisbildung. Eisen unterlag nur an dem Glasgower Marke mehrfachen größeren Schwankungen der dortigen Barantnotirungen, die sich fast täglich zwar etwas niedriger als in der Vormoche stellten, ohne die feste Haltung der übrigen Märkte zu beeinflussen. (Griff. Sta.)

Getreide Reductionsverhältnisse: 1 Epl. = 8 Kant., 7 Gulden subd. und kolland. = 12 Kant., 1 Gulden 8. 2. = 2 Kant., 1 Franc = 80 Pfg.

Frankfurter Kurse vom 19. October 1881.

Table with 2 columns: Staatspapiere (Baden 3 1/2 Obligat., Bayern 4 Obligat., Preußen 4 1/2 Consol., Sachsen 4 1/2 Rente, Württemberg 4 1/2 Rente, Italien 5 Rente, Rumänien 5 Obl., Russland 5 Obl., 4 Conf. v. 1880) and Eisenbahn-Aktien (Schwed. 4 in Wt., Spanien 1 Ausl. Akt. Wt., Schw. 4 1/2 Bern, v. 1877, 4 1/2 Bern 1880, N. Amer. 4 1/2 C. pr. 1891, N. Amer. 4 1/2 C. pr. 1907, 4 1/2 Deutsche R., 4 Babilische, 4 Basler, 4 Danubianer, 4 Disch. Kommand., 5 Frankf. Danubianer, 5 Deft. Kredit-Anstalt, 5 Rhein. Kreditbank, 5 D. Effekt- u. Wechsel-B., 40% einbezahlt, Eisenbahn-Aktien, 4 Heidelberger, 4 Hess. Ludw.-Bahn, 4 Deft. Ludw.-Bahn, 4 Deft. Friedr.-Franz, 3 1/2 Obereschl.-St. Thlr., 4 1/2 Wälz. Marzbahn).

Table with 2 columns: Eisenbahn-Aktien (Wälz. Marzbahn, Rechte Ober- u. Unter-Elbe, Thüring. Lit. A. Thlr., Böhml. West-Bahn, Gal. Karl-Ludw.-B., Deft. Franz-St.-Bahn, Deft. Süd-Bombard, Deft. Nordwest, Rudolf, Eisenbahn-Prioritäten, Hess. Ludw.-B., Wälz. Ludw.-B., Elisabeth-Gräfin, Ring-Budw., Franz-Josef v. 1867, Gal. C. Ludw.-B., Bähr. Grenz-Bahn, Deft. Nordw. Gold, Deft. Nordw. Lit. A., Deft. Nordw. Lit. B.) and Wechsel (Borarlberger, Gotthard-111 Ser. Fr., Schweiz. Central, Süd-Bomb. Prior. Fr., Süd-Bomb. Prior. Fr., Deft. Staatsb.-Brio. Fr., 3 blo. I-VIII B., 3 Prior. Lit. C. D. u. D., 5 Toscan. Central Fr., Wechselbrieife, 4 1/2 Rh. Sup.-B.-Bdbr., 4 do., 5 Breun. Cent.-Bod.-Cred. weel. à 110 R., 4 do. à 100 R., 4 do. Deft. B.-Cred.-Anst. R., 5 Nat. Bad.-Cred.-B., 5 Nat. Sild-Bad.-Cred.-B., 3 1/2 Nat. Sild-Bad.-Cred.-B., 3 1/2 Nat. Sild-Bad.-Cred.-B., 4 Baurische, 4 Baurische).

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Anstellungen.

S. 445.1. Nr. 6171. Karlsruhe. Der Altbürgermeister David Götger von Ulm und der Deutschhofschrift Johannes Götger zu Rastatt, vertreten durch Rechtsanwalt Stigler daselbst, klagen gegen den Stephan Jäger von Söllingen, Melchior Jäger für sich und seine minderjährigen Kinder von da, Leonhard Jäger in Amerika und Karl Jäger zu Söllingen, in Verfolgung ihres Rechts als Unterpfandsgläubiger auf ergiebiger Verwertung der Vollstreckungsobjekte durch Befreiung der darauf ruhenden Dienstbarkeiten, mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Gestattung der Zwangsversteigerung des Wohnhauses aus der Stephan Jäger'schen Vollstreckungsmasse ohne das Wohnung- und Benützungrecht der Beklagten, nämlich zum Anschlagswerth von 2200 M., und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf Donnerstag den 22. Septbr. 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung an den Beklagten Leonhard Jäger wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 1. Mai 1881.

Nr. 12.482. Der unterm 1. Mai d. J. veröffentlichten Zustellung bekannt gemachten Klage, worüber der frühere Auszug hier voranstehend wiederholt ist, wurde eine Ergänzung und Berichtigung nachgetragen, zufolge deren neuerlicher Termin zur Verhandlung nunmehr auf Montag den 9. Januar 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt ist.

Dies wird zum Zweck der öffentlichen Zustellung sowohl an Leonhard Jäger als an Melchior und Stephan Jäger hiemit gleichfalls bekannt gemacht. Karlsruhe, den 15. October 1881. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Amann.

S. 437.1. Civ. Nr. 22.020. Karlsruhe. Schuhmachermeister Nießhammer zu Stuttgart, vertreten durch Rechtsanwalt L. Güttenstein daselbst, klagt gegen den Lehrer Gustav Besch in Spöck, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Gestirn, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 200 M. nebst 5 % Zins vom 29. März 1881 unter Kostenfolge, sowie zugleich auf vorläufige Vollstred-

barerklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf Donnerstag den 1. Dezember 1881, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 18. October 1881. Frankf. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. S. 450.1. Nr. 30.299. Mannheim. Der Schmied Johann Sauer in Ladenburg, vertreten durch Agent Franz Baumann von da, klagt gegen den Pfälzerer Christoph Kaiser von Ladenburg, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, aus Verletzung laut Rechnung von 1879/81, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 53 Mark 5 Pf., nebst 1 M. 25 Pf. Kosten, und das ergehende Urtheil für vorläufig vollstredbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht III zu Mannheim auf

Dienstag den 13. Dezember 1881, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 13. October 1881. Stoll. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. S. 426.2. Nr. 6278. Freiburg. Die Ehefrau des Gustav Adolf Jmm, Wilhelmine, geb. Pleile in Krozingen, vertreten durch Rechtsanwalt Warbe hier, klagt gegen ihren Ehemann, a. J. an unbekanntem Orte abwesend, auf Grund behaupteten Ehebruchs u. großer Verunglimpfung, mit dem Antrage auf Zulassung der Ehescheidung, u. ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf

Wittwoch den 28. Dezember 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg, den 12. October 1881. Berrlein. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts. Angebots. S. 416.2. Nr. 7544. Schopfheim. Jakob Friedrich Richter von Niedertegernau, z. St. in Vörsach, hat das Angebot wegen eines ihm durch Vertrag abhanden gekommenen Schuldscheins der

Verpflichtung des Schopfheim, Nr. 1169, über 500 M., beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch den 16. November 1881, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden u. die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. Schopfheim, den 15. October 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiber Hauser. S. 462. Nr. 23.651. Bruchsal. In Sachen des Ferdinand Pfeiffer von Untergrombach gegen unbekanntes Dritte, Aufgebot betr. Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 24. Sept. 1880, Nr. 24.328, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichnete Eigenschaft nicht angemeldet worden sind, so werden solche dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 18. October 1881. Der Gerichtsschreiber: Mittelmann.

Konkursverfahren. S. 454. Nr. 20.463. Sinsheim. Das Konkursverfahren gegen Färber Philipp Silberstein von Niederbichsheim betr. Beschluß. Zur Beschlußfassung über die Verwertung einer der Konkursmasse zugehörigen Forderung von 4285 M. 71 Pf. wird Gläubigerversammlung auf Donnerstag den 27. October l. J., Morgens 9 Uhr, bestimmt. Sinsheim, den 8. October 1881. Großh. Amtsgericht. (gez.) Ludwig. Veröffentlichung: Gerichtsschreiber A. Häffner. S. 455. Nr. 12.186. Bommendorf. Zur Prüfung der in dem Konkurs gegen Wilhelm Herr von Stühlingen nachträglich angemeldeten Forderungen wird Termin auf

Wittwoch den 26. October d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Bommendorf, den 12. October 1881. Die Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. Kohler. Vermögensabsonderung. S. 433. Nr. 19.352. Mannheim. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Mannheim vom 27. September 1881, Nr. 18.987, wurde die Ehefrau des Schreiners Wilhelm Wenz, Katharina, geb. Renner von Heidesheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes

1 Stra = 50 Pfg., 1 Pfd. = 20 Pfg., 1 Dukat = 20 Pfg., 1 1/2 Pfd. = 30 Pfg., 1 Reichsthaler = 30 Pfg., 1 Reichsthaler = 30 Pfg., 1 Reichsthaler = 30 Pfg.

Table with 2 columns: Dutaten (9.61-65), Dollars in Gold (4.22-26), 20 Fr.-St. (16.13), Russ. Imperials (16.71-75), Sovereigns (20.37-42), Eisenbahn-Aktien, 4 Karlsruhe Dbl. v. 1879, 4 1/2 Mannheim Dbl., 4 1/2 Forstheimer, 4 1/2 Baden-Baden, 4 1/2 Heidelberg Obligat., 4 Freiburg Obligat., 4 Konstanz Obligat., 4 1/2 Stuttgarter Dbl., 4 1/2 Karlsruhe Maschinenfabr. Dbl., 4 1/2 Bad. Badefabr., ohne R., 4 1/2 Deut. Sch. 20%, 4 1/2 Rh. Hypoth.-Bank 50%, 4 1/2 Frankf. Banf. Discout 5 1/2 %.

Strafrechtspflege.

S. 432.1. Nr. 8017. Wallbürn. Der Johann Sebastian Schäfer von Hettlingenbeuren, 22 Jahre alt, zuletzt in Wallbürn, jetzt unbekanntem Aufenthaltsorte, wird beschuldigt, als Erbschaftsreferent erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts IV hierelbst zur Hauptverhandlung auf Samstag den 31. Dezember 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Mannheim geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

S. 433.2. Nr. 29.286. Mannheim. Der am 20. April 1858 zu Sandhofen geborne Lorenz Sommer, zuletzt daselbst wohnhaft, wird beschuldigt, als Erbschaftsreferent I. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 vor das Großh. Schöffengericht zu Heidelberg, den 12. October 1881. Der Anwalt: Huffschild.

S. 438.3. Nr. 29.286. Mannheim. Der am 20. April 1858 zu Sandhofen geborne Lorenz Sommer, zuletzt daselbst wohnhaft, wird beschuldigt, als Erbschaftsreferent I. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 vor das Großh. Schöffengericht zu Heidelberg, den 12. October 1881. Der Anwalt: Huffschild.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts IV hierelbst zur Hauptverhandlung auf Samstag den 31. Dezember 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Mannheim geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Wallbürn, den 10. October 1881. Diebold. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. S. 424.2. Nr. 9679. Heidelberg. Ludwig Genthner von Handbuchsheim, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als Erbschaftsreferent erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts IV hierelbst zur Hauptverhandlung auf Samstag den 31. Dezember 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Mannheim geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 12. October 1881. Der Anwalt: Huffschild. S. 422.2. Nr. 9680. Heidelberg. Michael Hüsmann von Sandhofen, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als Erbschaftsreferent erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.